

Erkennungsdienstliche Behandlung

Es stellt sich immer wieder die Frage, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang erkennungsdienstliche Maßnahmen gegen einen Beschuldigten eingeleitet werden können.

Die erkennungsdienstliche Behandlung bei den Beschuldigten umfasst in der Regel folgende Maßnahmen:

- Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken
- Aufnahme von Lichtbildern
- Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale (Narben, Tätowierungen)
- Messungen (Größe, Gewicht)

Grundlage für die erkennungsdienstliche Behandlung eines Beschuldigten findet sich in § 81 b StPO:

„Soweit es für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens oder für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist, dürfen Lichtbilder, Fingerabdrücke des Beschuldigten auch gegen seinen Willen aufgenommen und Messungen und ähnliche Maßnahmen an ihm vorgenommen werden“.

Die Maßnahme richtet sich hierbei gegen den Beschuldigten. Beschuldigt ist derjenige, gegen den ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

Die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes sind für die Anordnung dieser strafrechtlichen Maßnahmen im Ermittlungsverfahren zuständig. Hierbei ist zu beachten, dass die zwangsweise Vorführung und die Anordnung nicht unverhältnismäßig ist.

Die Staatsanwaltschaft, sowie die Polizei ist auch aufgrund der Voraussetzungen der §§ 81 b StPO befugt, den Beschuldigten gegebenenfalls mit Zwang in einen Zustand zu verbringen, dass die oben genannten erkennungsdienstlichen Maßnahmen durchgeführt werden. Als Beispiel ist hier die zwangsweise Vorführung des Beschuldigten zur Polizeidienststelle zu nennen.

Dies geht jedoch nur dann, wenn der Beschuldigte jegliche freiwillige Mitwirkung zuvor verweigert hatte. Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass dies bei Bagatelldelicten nicht zur Anwendung kommt.

Die erkennungsdienstlichen Maßnahmen sind auch zusätzlich in den jeweiligen Polizeigesetzen niedergelegt.

In § 36BWPoIG ist festgehalten, dass der Polizeivollzugsdienst erkennungsdienstliche Maßnahmen ohne Einwilligung des Betroffenen nur dann vornehmen kann, wenn eine nach § 26 zulässige Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht zuverlässig durchgeführt werden kann oder dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist, weil der Betroffene verdächtig ist, eine Straftat begangen zu haben und die Umstände des Einzelfalles die Annahme rechtfertigen, dass er zukünftig eine Straftat begehen wird.

In Abs. 2 werden nochmals dann die entsprechenden Maßnahmen, wie bereits erläutert, dargelegt. Für den Betroffenen ist in diesem Zusammenhang insbesondere auch wichtig, dass ausdrücklich in § 36 BWPoIG in Abs. 3 festgehalten ist, dass die erkennungsdienstlichen Unterlagen zu vernichten sind, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nachträglich entfallen sind.

Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn nach anderen Rechtsvorschriften die Aufbewahrung zulässig ist.

Es stellt sich nun natürlich die Frage, wie ein Betroffener reagieren kann, wenn entsprechende Maßnahmen gegen ihn eingeleitet wurden, insbesondere welche Rechtsmittel hier gegeben sind.

Gegen gerichtliche Entscheidungen, durch die ein Gericht im Wege eines Beschlussverfahrens erkennungsdienstliche Maßnahmen angeordnet hat, ist die Beschwerde möglich. In § 304 StPO ist geregelt: „Die Beschwerde ist gegen alle von Gericht im ersten Rechtszug oder im Berufungsverfahren erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügung des Vorsitzenden, des Richters im Vorverfahren und eines beauftragten oder ersuchten Richters zulässig, soweit das Gesetz sie nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht“.

Nach neuester Rechtsprechung ist auch eine nachträgliche richterliche Kontrolle möglich, d. h. einer Beschwerde steht nichts entgegen, auch wenn die Maßnahme bereits vollzogen ist.

Sollte die Anordnung durch die Staatsanwaltschaft veranlasst worden sein, kann nach wohl herrschender Auffassung ebenfalls eine richterliche Entscheidung herbeigeführt werden. Dies ergibt sich insbesondere unter entsprechender Anwendung des § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO, der zwar die Beschlagnahmeanordnung betrifft, jedoch hier analog herangezogen werden kann.

Bei Polizeibeamten ist in diesem Zusammenhang zunächst zu prüfen, inwieweit der Polizeibeamte als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft tätig war. Sollte die Maßnahme auf rein polizeirechtlicher Grundlage gestützt sein, müsste im Wege des Verwaltungsverfahrens hiergegen vorgegangen werden.

Auf jeden Fall sollte der Betroffene die Maßnahme nicht hinnehmen, ohne im nachhinein eine richterliche Überprüfung herbeizuführen. Auch ist es ratsam, wenn das Verfahren durch Einstellung oder Freispruch beendet wird, dass darauf gedrängt wird, dass die Staatsanwaltschaft bzw. die anordnende Behörde nachträglich bestätigt, dass die angefertigten Unterlagen nunmehr vernichtet wurden.